

L 5 R 832/08
S 14 KR 418/05**



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

...

- Kläger und Berufungskläger -

Proz.-Bev.:

...

gegen

Deutsche Rentenversicherung ...- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Beigeladen

...

Der 5. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 20. April 2010

durch

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts ... vom 1. März 2007 und der Bescheid der Beklagten vom 28. April 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2005 aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 4.529,49 Euro festgesetzt.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) bis 3) in der Zeit von Juli bis Oktober 1999 in Höhe von 4.529,48 Euro.

Die Beigeladenen zu 1) bis 3) verrichteten für den Kläger Pflanz- und Hackarbeiten in dessen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Arbeitsleistung erfolgte auf Vermittlung der ...Dienstleistungs GmbH des ... Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V.. Diese stellte die Arbeitsleistung der Beigeladenen zu 1) bis 3) dem Kläger in Rechnung.

Die von der Beklagten festgesetzte Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen beruhte auf einer bei dem Kläger ab dem 25. August 2003 durchgeführten Betriebsprüfung über den Prüfzeitraum 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002. Im Protokoll über eine am 2. Dezember 2003 durchgeführte Schlussbesprechung ist neben einzelnen – hier nicht streitgegenständlichen Fragen – unter Ziffer 7 festgehalten: „Über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der selbständig tätigen Landschaftspfleger bzw. Leiharbeiternehmer ergeht gesondert Bescheid.“ Die bereits unmittelbar im Anschluss daran festgesetzte Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen im Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2003 enthielt dementsprechend noch keine Beitragsfestsetzung für die Beigeladenen zu 1) bis 3). In der Folgezeit stellte die Beklagte weitere Ermittlungen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) bis 3) an. Mit Schreiben jeweils vom 28. Januar 2004 übersandte die Beklagte an die Beigeladenen zu 1) bis 3) Fragebögen über die Vermittlung und den Inhalt ihrer Tätigkeit für den Kläger. Zudem forderte die Beklagte die ... GmbH mit Schreiben vom 20. Juli 2004 auf, ihre sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung der Beigeladenen zu 1) bis 3) mitzuteilen, nachdem sie deren Arbeitsleistung dem Kläger in Rechnung gestellt hatte. Schließlich erbat die Beklagte mit Schreiben vom 29. September 2004 noch von der für den Kläger arbeitenden Steuerberatungsgesellschaft weitere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen aus einem zwischen dem Kläger und der ... GmbH bestehenden Vertragsverhältnis. Erst nach einer am 18. und 19. Januar 2005 von einer Mitarbeiterin der Beklagten telefonisch durchgeführten Befragung der Beigeladenen zu 1) bis 3) zu ihrem Tätigwerden für den Kläger erfolgte mit Schreiben der Beklagten vom 25. Januar 2005 zunächst die Anhörung des Klägers und schließlich die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beigeladenen zu 1) bis 3) in Höhe von 4.529,48 Euro. Der diese Nachforderung festsetzende Bescheid vom 28. April 2005 erging „in Ergänzung zum Bescheid vom 05.12.2003.“ Als Zeitrahmen der durchgeführten Betriebsprüfung wurde im Bescheid vom 28. April 2005 die Zeit vom 25.08.2003 bis zum 25.01.2005 angegeben.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, die Beigeladenen zu 1) bis 3) seien in dem streitigen Zeitraum mit Pflege- und Hackarbeiten für den Kläger tätig gewesen. Dabei habe es sich um abhängige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gehandelt. Die Beigeladenen zu 1) bis 3) seien zuvor für die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 29. Mai 1999 als kurzfristig Beschäftigte und später ab dem 2. November 1999 als versicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigte gemeldet gewesen. Unterschiede zwischen der Art der Tätigkeit in den verschiedenen Zeiträumen seien nicht erkennbar. Es handele sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Die Beigeladenen zu 1) bis 3) seien auf Abruf je nach Bedarf zwischen 2 und 3 Tagen in der Woche beschäftigt gewesen und hätten auf Weisung des Klägers an bestimmten Objekten Pflege- und Hackarbeiten mit dessen Gerätschaften verrichtet. Sie seien bezüglich Zeit, Ort und Art der Tätigkeit gegenüber dem Kläger weisungsgebunden gewesen. Eine Meldung als selbständige Landwirte bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse sei nicht erfolgt. Die Beigeladenen zu 1) bis 3) seien vom Maschinenring bzw. der ... GmbH an den Kläger vermittelt worden. Dabei handele es sich um eine illegale Arbeitnehmerüberlassung. Es hafte der Entleiher als Arbeitgeber nach § 10 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die Sozialversicherungsbeiträge nach § 28e Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Mit ihrem Widerspruch machte der Kläger dagegen geltend, die Beigeladenen zu 1) bis 3) hätten zu keinem Zeitpunkt in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Kläger gestanden. Der Kläger erhob die Einrede der Verjährung. Zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung seien Beitragsforderungen aus dem Jahr 1999 bereits verjährt gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und begründete dies im Wesentlichen damit, die Beigeladenen zu 1) bis 3) seien in dem hier streitigen Zeitraum abhängig Beschäftigte des Klägers gewesen. Sie hätten in persönlicher Abhängigkeit zum Kläger gestanden, seien weisungsgebunden gewesen und hätten auch kein eigenes Unternehmerrisiko getragen. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit bestünden keinerlei Unterschiede zu den zuvor und danach angemeldeten Beschäftigungen der Beigeladenen zu 1) bis 3). Die ... GmbH sei lediglich als Vermittler tätig gewesen und habe die Lohnzahlungen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Beigeladenen zu 1) bis 3) weitergeleitet.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht ... erhoben und erneut die Einrede der Verjährung vorgetragen. Spätestens nach Durchführung der Schlussbesprechung am 2. Dezember 2003 sei die Betriebsprüfung beendet gewesen. Bei Erlass des Beitragsbescheides vom 25. April 2005 seien die geltend gemachten Beitragsnachforderungen verjährt gewesen. Zudem sei die Tätigkeit der Maschinen- und Betriebshilferinge als Selbst-

hilfeeinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LWFöG) keine illegale Arbeitnehmerüberlassung. Die Beigeladenen zu 1) bis 3) seien ausschließlich für die ... GmbH tätig gewesen. Es handelte sich um Tätigkeiten von Betriebshelfern im Sinne des LWFöG. Das Sozialgericht ... hat mit Urteil vom 1. März 2007 die Klage abgewiesen und auf den Inhalt des Bescheides der Beklagten vom 28. April 2005 und des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2005 Bezug genommen. Darüber hinaus hat das Sozialgericht ausgeführt, die Beigeladenen zu 1) bis 3) seien in den Betrieb des Klägers eingegliedert gewesen. Es müsse unterschieden werden, ob eine Vermittlung von Arbeitskräften durch den Maschinenring entsprechend dessen Satzung für die vom Kläger betriebene Landwirtschaft oder vielmehr für den Betrieb der Garten- und Landschaftspflege erfolgt sei. Die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) bis 3) sei daher keine landwirtschaftliche Aushilfe bzw. Nachbarschaftshilfe gewesen. Weder durch den Kläger noch die ... GmbH seien Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden. Auch sei ein Verjährungstatbestand nicht gegeben. Die Betriebsprüfung habe noch nicht im Dezember 2003 ihr Ende gefunden. Schon im Bescheid vom 5. Dezember 2003 sei angekündigt worden, dass mit einer weiteren statusrechtlichen Beurteilung der Beigeladenen zu 1) bis 3) zu rechnen gewesen sei. Der Erlass des Bescheides mit Datum erst vom 28. April 2005 sei mit zwei Anhörungsschreiben der Beklagten und den darauf folgenden schriftlichen Auseinandersetzungen mit dem Kläger zu erklären.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Kläger ist unverändert der Auffassung, die Forderung von Beiträgen für die Monate Juli bis Oktober 1999 sei verjährt. Zwar sei der Lauf der Verjährungsfrist ab Beginn der Betriebsprüfung am 25. August 2003 gehemmt gewesen. Die Betriebsprüfung habe jedoch mit der Schlussbesprechung am 2. Dezember 2003 geendet. Jedenfalls habe die Hemmung spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung, das heißt mit Ablauf des 2. Juni 2004 geendet. Der Kläger hat auf die Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 4 SGB IV verwiesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts ... vom 1. März 2007 und den Bescheid der Beklagten vom 28. April 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, das Sozialgericht habe die Klage zu Recht abgewiesen. Zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt aller Akten, einschließlich der Verwaltungsakten der Beklagten und der Akten des Sozialgerichts ... verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässig erhobene Berufung des Klägers ist begründet. Die Beklagte durfte keine Sozialversicherungsbeiträge für die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) bis 3) in Höhe von 4.529,49 Euro nachfordern.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte einen Zahlungsanspruch gegen den Kläger aus § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV oder vielmehr aufgrund einer Haftung als Entleiher bei Arbeitnehmerüberlassung aus § 28e Abs. 2 SGB IV hatte.

Jedenfalls waren die für die Monate Juli bis Oktober 1999 geltend gemachten Beitragsansprüche der Beklagten zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung mit Bescheid vom 28. April 2005 bereits verjährt. Der Kläger hat zu Recht die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Ein vorsätzliches Vorenthalten durch den Kläger mit der Folge einer 30jährigen Verjährungsfrist nach § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist nicht erkennbar und wurde von der Beklagten auch nicht geltend gemacht. Der Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist begann für die nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträge der Monate Juli bis Oktober 1999 am 1. Januar 2000 und hätte regulär mit Ablauf des 31. Dezember 2003 geendet. Es gilt jedoch die Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 2 SGB IV. Danach ist die Verjährung für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt. Nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 109 BGB i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Betriebsprüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragten Stelle und endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung (§ 25 Abs. 2 Satz 4 SGB IV). Die Betriebsprüfung bei dem Kläger begann nach den Akten der Beklagten am 25. August 2003. Die Betriebsprüfung endete mit dem Tag der Schlussbesprechung, die zwischen der Beklagten

und der den Kläger vertretenen Steuerberatungsgesellschaft am 2. Dezember 2003 stattfand. Zwar ergibt sich aus den Verwaltungsakten der Beklagten, dass diese nach dem 2. Dezember 2003 nicht nur weiteren erheblichen Ermittlungsbedarf gesehen, sondern sich auch mit zahlreichen schriftlichen und telefonischen Auskunftersuchen um eine umfassende Aufklärung der Sach- und Rechtslage bemüht hat. Für den Kläger war das Erfordernis zusätzlicher Ermittlungsarbeit und damit die Fortführung der Betriebsprüfung jedoch nicht erkennbar. Der Kläger musste vielmehr davon ausgehen, dass die Betriebsprüfung mit der Schlussbesprechung am 2. Dezember 2003 ihr Ende gefunden hatte. Dies impliziert bereits die im Protokoll vom 2. Dezember 2003 verwendete Bezeichnung „Schlussbesprechung“. Zudem enthält die Niederschrift der Besprechung vom 2. Dezember 2003 keinerlei Hinweise darauf, dass die Betriebsprüfung hinsichtlich der Beigeladenen zu 1) bis 3) – im Gegensatz zu den verschiedenen weiteren, hier nicht streitgegenständlichen Beanstandungen der Beklagten – noch nicht abgeschlossen sein sollte. Unter Ziffer 7 des Protokolls heißt es: „Über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der selbständig tätigen Landschaftspfleger bzw. Leiharbeitnehmer ergeht gesondert Bescheid“. Damit wurde lediglich auf eine spätere Festsetzung in gesonderter Form verwiesen. Dass noch offene Sach- und Rechtsfragen von der Beklagten zu prüfen waren, geht daraus nicht hervor. So nannte auch der unmittelbar nach der Schlussbesprechung infolge anderer Beanstandungen ergangene Nachforderungsbescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2003 als Betriebsprüfungszeitraum ausdrücklich die Zeit vom 25. August 2003 bis zum 2. Dezember 2003. Darüber hinaus enthielt der Bescheid lediglich die bereits im Protokoll der Schlussbesprechung enthaltene Formulierung, dass noch ein weiterer Bescheid ergehe. Auch im Folgenden hat die Beklagte dem Kläger keinerlei Mitteilung darüber gemacht, dass die Betriebsprüfung fortgeführt wurde. Der Kläger wurde von der Beklagten in die weiteren umfangreichen Ermittlungstätigkeiten nicht eingebunden. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass der Kläger offenbar von den Beigeladenen zu 1) bis 3), die an diese mit Schreiben der Beklagten vom 28. Januar 2004 (ohne Abdruck an den Kläger) übermittelten Fragebögen zur Kenntnis erhalten und sie gemeinsam mit Schreiben vom 25. Februar 2004 ausgefüllt an die Beklagte zurückgeleitet hat. Dass der Kläger zufällig von im Rahmen von Betriebsprüfungen üblichen Aufklärungsmaßnahmen erfahren hat, kann ihm nicht zum Nachteil gereichen. Es hätte der Beklagten obliegen, ein Fortführen der Betriebsprüfung mit der Folge der weiteren Hemmung der Verjährungsfrist dem Kläger mitzuteilen. Die Verjährungsvorschriften dienen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden (vgl. Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, SGB IV, Stand: November 2009, § 25 Anm. 1). Der Beitragsschuldner soll sich nicht für unbegrenzte Zeit auf eventuelle Beitragsnachforderungen einstellen müssen (vgl. Hauck/Noftz-Udsching,

SGB IV, § 25 Rdnr. 14). Es muss deshalb klar erkennbar sein, zu welchem Zeitpunkt eine Betriebsprüfung abgeschlossen ist oder von der Beklagten – gegebenenfalls noch hinsichtlich einzelner Beanstandungen – weitergeführt wird. Maßgeblich ist der Empfängerhorizont des Beitragsschuldners. Aus dessen Sicht war entscheidend auf den Tag der Schlussbesprechung am 2. Dezember 2003 als das Ende der Betriebsprüfung abzustellen. Ausgehend von diesem Tag war die Verjährungsfrist gehemmt bis zum Ablauf von weiteren sechs Monaten nach § 25 Abs. 2 Satz 4 SGB IV, das heißt bis zum Ablauf des 2. Juni 2004. Ab diesem Zeitpunkt lief die noch offene Verjährungsfrist aus der Zeit vom 25. August 2003 bis zum 31. Dezember 2003 weiter. Bei Erlass des Bescheides am 28. April 2005 war damit die für die Beigeladenen zu 1) bis 3) festgesetzte Beitragsforderung verjährt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 197a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Höhe des Streitwerts entspricht der geltend gemachten Nachforderung über 4.529,49 Euro (§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz i.V.m. § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.